

Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1014 Wien

Wien, 20. Jänner 2011
GZ 301.361/003-5A4/10

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Asylgesetz 2005 und das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die mit Schreiben vom 9. Dezember 2010, GZ BMI-LR1355/0007-III/1/c/2010, erfolgte Übermittlung des Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Asylgesetz 2005 und das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 geändert werden, und nimmt zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

1. Zur beabsichtigten Änderung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG):

In den Erläuterungen werden die finanziellen Auswirkungen der neuen Regelungen über die Zuwanderung qualifizierter Drittstaatsangehöriger (sog. „3-Säulen-Modell“) nicht quantifiziert. Vielmehr beschränken sich die Erläuterungen auf die Feststellung, dass die Neuregelung insbesondere in der Anfangsphase zu einem administrativen Mehraufwand von derzeit nicht quantifizierbarer Höhe - sowohl bei den erstinstanzlichen Behörden als auch in weiterer Folge im Bundesministerium für Inneres (Abteilung III/4) - führen werde. Da nicht gesichert prognostiziert werden könne, wie das neue System von zuwanderungswilligen Drittstaatsangehörigen angenommen werde, sei eine abschließende seriöse Kostenschätzung dieses Mehraufwandes derzeit nicht möglich.

Der Rechnungshof verweist diesbezüglich auf Punkt 1.7.2 der Verfahrensanleitung zur Erstellung des Mengengerüsts und der Berechnung der Personal- und Verwaltungsausgaben/-kosten und kalkulatorischen Kosten von Rechtsvorschriften (Anhang 1 zur Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F.). Nach dieser Bestimmung wäre die Vollzugshäufigkeit der neuen rechtsetzenden Maßnahme zu schätzen, sofern kein ausgefeiltes Prognoseprogramm vorliegt. Dabei wären die einzelnen Leistungsprozesse getrennt zu prognostizieren. In der Folge wären die finanziellen Auswirkungen auf Grundlage einer Multiplikation der Wahrscheinlichkeit mit dem voraussichtlichen Zeitbedarf für den jeweiligen Leistungsprozess zu ermitteln.

Da keine dieser Bestimmung entsprechende Schätzung der voraussichtlichen Vollzugskosten vorgenommen wurde, entsprechen die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen nicht den Anforderungen des § 14 BHG und den hiezu ergangenen Richtlinien des Bundesministers für Finanzen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F.

In den Erläuterungen werden mögliche Einsparungspotenziale erwähnt, jedoch - ebenso wie die zu erwartenden Mehrkosten - nicht quantifiziert. Es ist für den Rechnungshof nicht nachvollziehbar, woraus die Einsparungspotenziale resultieren sollen, zumal diese nicht in hinreichend konkreter Weise dargelegt werden.

Auch die Ausführungen, wonach die Kosten für die erforderlichen Schulungen nach derzeitigem Stand nicht genau beziffert werden könnten, sich aber im marginalen Bereich bewegen würden, sind für den Rechnungshof nicht nachvollziehbar. Dies im Hinblick darauf, dass die Erläuterungen keine Grundlagen für diese Einschätzung enthalten.

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher auch in diesen Punkten nicht den Anforderungen des § 14 BHG und den hiezu ergangenen Richtlinien des Bundesministers für Finanzen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F.

2. Zur beabsichtigten Änderung des Fremdenpolizeigesetzes 2005 (FPG):

In den Erläuterungen werden die finanziellen Auswirkungen der nunmehr vorgesehenen Rechtsinstitute zur Rückführung von nicht aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen (Rückkehrentscheidung, Einreiseverbot, Fristsetzung für freiwillige Ausreise) nicht quantifiziert. Die Erläuterungen führen lediglich aus, dass es sich um vollkommen neuartige Maßnahmen handle, weshalb die finanziellen Auswirkungen nicht gesichert prognostiziert werden könnten. Auch die Kosten des neuen Rechtsberatungssystems bei



GZ 301.361/003-5A4/10

Seite 3 / 4

Rückführungsentscheidungen werden nicht quantifiziert. Die Erläuterungen beschränken sich auf die Feststellung, dass dieses zweifellos mit Mehrkosten verbunden sein werde. Da nicht vorhergesagt werden könne, wie die Fremden dieses neue System annehmen würden, sei eine seriöse Kostenschätzung nicht tunlich.

Auch in diesen Fällen hätten gemäß Punkt 1.7.2 der bereits erwähnten Verfahrensanleitung zur Erstellung des Mengengerüsts und der Berechnung der Personal- und Verwaltungssachausgaben/-kosten und kalkulatorischen Kosten von Rechtsvorschriften Schätzungen der Vollzugshäufigkeit zu erfolgen gehabt. In der Folge wären die finanziellen Auswirkungen der geplanten Maßnahmen auf Grundlage einer Multiplikation der Wahrscheinlichkeit mit dem voraussichtlichen Zeitbedarf für den jeweiligen Leistungsprozess zu ermitteln gewesen. Da keine der zitierten Bestimmungen entsprechende Schätzung der Vollzugskosten vorgenommen wurde, entsprechen die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen in diesen Punkten nicht den Anforderungen des § 14 BHG und den hiezu ergangenen Richtlinien des Bundesministers für Finanzen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F.

Was die Schaffung eines Visums zum Zweck der Arbeitssuche betrifft, ist nach den Erläuterungen mit einem Mehraufwand von zumindest 2 VBÄ der Wertigkeit A2/6 für die Koordination und die Beantwortung von vermehrten Konsultationen im Bundesministerium für Inneres (Abteilung II/3) zu rechnen. Daraus resultiere einschließlich aller Nebenkosten ein personeller Mehraufwand von rd. 156.000 EUR pro Jahr. Diese Kostenschätzung ist für den Rechnungshof nicht nachvollziehbar, weil nicht ersichtlich ist, welches Mengengerüst der Ermittlung des zusätzlichen Arbeitsanfalls zugrunde gelegt wurde. Der Rechnungshof verweist diesbezüglich auf die Richtlinie für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen gemäß § 14 Abs. 5 BHG, nach deren TZ 1.4.1 die Ausgangsgrößen, Annahmen, Zwischenergebnisse, Bewertungen usw. so klar darzustellen sind, dass der Kalkulationsprozess bis hin zum Ergebnis vollständig transparent und nachvollziehbar wird.

Weiters sind auch die Ausführungen, wonach die Kosten für Schulungen zu den neuen aufenthaltsbeendenden Maßnahmen nach derzeitigem Stand nicht genau beziffert werden könnten, sich aber im marginalen Bereich bewegen würden, für den Rechnungshof nicht nachvollziehbar. Dies im Hinblick darauf, dass die Erläuterungen keine Grundlagen für diese Einschätzung enthalten.

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen aus den dargelegten Gründen auch in diesen Punkten nicht den Anforderungen des § 14 BHG und den hiezu ergangenen Richtlinien des Bundesministers für Finanzen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F.



3. Zu den geplanten Änderungen des Asylgesetzes 2005:

In den Erläuterungen werden die aus der Änderung des Rechtsberatungssystems für Asylwerber resultierenden Mehrkosten nicht quantifiziert, weil eine gesicherte Prognose, wie das neue System der Rechtsberatung von Asylwerbern angenommen wird, noch nicht möglich sei. Diese Erläuterungen entsprechen aus den bereits unter TZ 2 (zur Rechtsberatung bei Rückführungsentscheidungen) angeführten Gründen nicht den Anforderungen des § 14 BHG und den hiezu ergangenen Richtlinien des Bundesministers für Finanzen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: